

46 »Unser Sohn gibt einer Frau nicht die Hand!«

Religiös-kultureller Hintergrund

Nach der islamischen Glaubenslehre ist die Berührung zwischen fremden Männern und Frauen untersagt. Dies ist nur im engen Verwandtenkreis erlaubt.

Sure 24:30-31 fordert von den Gläubigen, ihre Blicke zu senken und die Scham zu bewahren. Wenn der (intensive) Blickkontakt zwischen Männern und Frauen untersagt ist, dann sind in Analogie hierzu Berührungen zwischen Männern und Frauen, die nicht verwandt sind, verboten.

Sure 33:21 betont den Vorbildcharakter des **Propheten Muhammad** für die Muslime. Die Überlieferungen zu den Handlungen des Propheten Muhammad und seine Aussprüche zeigen deutlich, dass er niemals einer nichtverwandten Frau die Hand gegeben hat. Dieses Verbot ist ein Konsens der islamischen Rechtsgelehrten und somit bindend für alle Muslime.

Das Verweigern des Händeschüttelns ist keine Herabwürdigung des Gegenübers und soll auch nicht dessen Gefühle verletzen. Aber der **Koran** lehrt, dass Unzucht schändlich ist. Und der Pfad der Unzucht beginnt mit einer Berührung.

Alternative Deutungen

Im Koran gibt es keinen Vers, der das Handgeben zwischen Männern und Frauen untersagt. Auch dass der Prophet keiner Frau die Hand gegeben hat, bedeutet nicht, dass Muslimen dieses untersagt ist. Der Prophet Muhammad hat Vorbildcharakter für Muslime, aber in erster Linie in Glaubensfragen und nicht zwingend in Fragen der Lebenspraxis. Der Islam wäre keine Universalreligion, wenn er nicht auf geografische und zeitliche Unterschiede pragmatische Anpassungen ermöglichen würde. Nur die wenigsten Muslime würden auf Knoblauch verzichten, weil der **Prophet Muhammad** es nicht gegessen hat. Ebenso würden nur die wenigsten Muslime sich heute mit einem **Miswak** die Zähne putzen oder mit dem Kamel reiten oder sich anziehen, wie es der Prophet Muhammad dies im siebten Jahrhundert getan hat. Dies ist eine Engführung des Islam. Der Islam ist nicht das, was im siebten Jahrhundert auf der arabischen Halbinsel Usus war. Zudem ist es auch in einigen islamischen Mehrheitsgesellschaften wie in Tunesien üblich, dass sich Männer und Frauen zur Begrüßung die Hand reichen. Der Koran betont, dass die Menschheit geschaffen wurde, um einander kennen zu lernen (Sure 49:13). Das heißt auch, dass Männer und Frauen einander kennen lernen sollen. Nach koranischer Weltanschauung sind Mann und Frau gleich. Sie wurden aus einem einzigen Wesen erschaffen (Sure 4:1). Die vorherrschende Geschlechtertrennung im Islam, um Unzucht in der Gesellschaft zu verhindern und Keuschheit zu bewahren, ergibt sich nicht zwingend aus den normativen Quellen des Islam.

Rechtslage

Aus rechtlicher Sicht steht die religiös motivierte Verweigerung des Handschlags im Spannungsverhältnis verschiedener Grundrechte.

Die Motivation des Verhaltens ist zunächst von der Religionsfreiheit (Art 4 GG) gedeckt. Diese stößt nur dann an ihre Grenzen, wenn die Ausübung Rechte

anderer verletzt. Jeder Bürger kann im gesellschaftlichen Zusammenleben über sein Verhalten im Umgang mit Anderen und damit auch über die Form der Begrüßung selbst entscheiden. Das gebietet bereits das Selbstbestimmungsrecht des Menschen, das ebenfalls grundrechtlich geschützt ist (Art. 2 GG). Für Kinder und Jugendliche gilt das Selbstbestimmungsrecht je nach Entwicklungsstand und Kontext auch unabhängig von ihren Erziehungsberechtigten. Auch das Selbstbestimmungsrecht stößt nur dann an seine Grenzen, wenn es in Rechte anderer eingreift.

Insofern stellt die Weigerung des Handgebens per se keine Rechtsverletzung dar, weil durch dieses Verhalten keine Rechte der Frau bzw. Lehrerin verletzt werden.

Nur wenn das Unterlassen des Handgebens mit beleidigendem Verhalten (Mittelfinger zeigen) oder Worten einhergeht („Du bist als Frauen minderwertig“), kann dies je nach Einzelfall strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben. Ein solches abwertendes Verhalten hätte mit der Religionsfreiheit ebenso wie mit den Religionsgeboten nichts mehr zu tun. Die religiösen Motive enthalten keine Missachtung der Frau, sondern das Verbot des Körperkontaktes. Insofern kann sich der Täter hier auch nicht auf religiöse Motive berufen. Auch unterliegen Beleidigungen nicht mehr der Meinungsfreiheit des Art. 5 GG.

Unter einer strafrechtlichen Beleidigung (§ 185 StGB) versteht man die Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung einer anderen Person, die ehrverletzend sein muss. Bloße Unhöflichkeiten sind nicht ausreichend. Eine solche Missachtung wäre bei der Abwertung als minderwertige Person zweifelsfrei gegeben. Auf dem Zivilrechtsweg könnte je nach den Einzelumständen auch ein Unterlassungsanspruch wegen ehrverletzender Äußerungen geltend gemacht werden.

Zu hinterfragen wäre noch, inwieweit Eltern ihre Kinder zu einer Weigerung des Handgebens aus religiösen Gründen verpflichten können. Die Erziehung der Kinder ist nach Art. 6 GG vorrangiges Recht und die Pflicht der Eltern, sodass diese auch die religiöse Erziehung und die damit verbundene Verhaltensweisen vorgeben dürfen. Aber auch hier werden die Eltern in ihrem Recht auf Erziehung von dem Recht des Kindes auf Selbstbestimmung und Religionsfreiheit begrenzt. Zur Religionsfreiheit gehört auch die „negative“ Religionsfreiheit, nämlich nicht zu glauben und auch glaubensmotivierte Verhaltensweisen zu unterlassen. Jugendliche können ab dem 14. Lebensjahr ihre Religion selbst bestimmen, sodass die Erziehungsbefugnis der Eltern hier endet.

pädagogen dürfen und müssen daher den Wunsch des Jugendlichen nach seiner eigenen Glaubensfreiheit gegen den Willen der Eltern respektieren.

Anmerkungen und Empfehlungen

Die Problematik des Händeschüttelns beschreibt ein gängiges Problem der pädagogischen Praxis und tritt nicht selten im Schulalltag, aber auch bei Elternabenden oder Elterngesprächen zu Tage. Eine differenzierte Betrachtung ist angemessen. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schreibt vor, dass niemand auf Grund seiner kulturellen oder religiösen Orientierung diskriminiert werden darf. Gleichzeitig berechtigt natürlich keine religiöse oder kulturelle Überzeugung dazu, andere zu diskriminieren. Verboten ist die Herabwürdigung der Person. Es besteht allerdings kein Anrecht auf Körperkontakt oder auf eine bestimmte Form der Begrüßung. Entscheidend ist somit die Art der Begründung.

Würde die Begründung lauten: „Ich gebe meiner Lehrerin nicht die Hand, weil sie eine Frau und damit minderwertig ist“, so wäre diesem Verhalten massiv entgegenzutreten.

Wie oben dargestellt, folgt die traditionelle Begründung jedoch einer anderen Argumentation. Sie lautet: „Ich gebe meiner Lehrerin nicht die Hand, da meine Religion mir den Körperkontakt mit Frauen untersagt.“ Diese Grundhaltung stellt keine Diskriminierung der Lehrerin dar. Vielmehr greift der Schutz der kulturellen Individualität. Niemand käme auf die Idee, Asiaten die Begrüßung mit gefalteten Händen zu verbieten bzw. diese Praxis als Diskriminierung von Nicht-Asiaten zu betrachten.

Gleichwohl sollte beachtet werden, dass derartige Auflagen leicht missverstanden werden und in wichtigen Situationen wie Streitschlichtung oder Bewerbungsgesprächen große Nachteile mit sich bringen. Die Suche nach alternativen Interpretationen der religiösen Tradition erscheint somit aus sozialpädagogischer Perspektive sinnvoll.